

DURCHFÜHRUNGSHINWEISE

des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg für das Programm "Brandenburgischer Innovationsgutschein (BIG)" zur Förderung von Innovationsprojekten von kleinen und mittleren Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben vom 19. Januar 2015 (Stand 14. April 2016)

Zu 2.1 Gegenstand der Förderung - BIG-Transfer

Standardleistungen im Sinne der Richtlinie sind insbesondere:

- Projekte mit überwiegendem Anteil von Leistungen vergleichbar denen klassischer Unternehmensberatungen bzw. Finanz- und Steuerberatungsunternehmen (z.B. Literaturrecherchen, betriebswirtschaftliche Strategie- und Organisationsberatung, Beratung zur Anwendung von Normen und Einführung von Qualitätsmanagementsystemen),
- Projekte mit Standardleistungen im Bereich Kommunikationsdesign offline/ online (z.B. Beratung zur Gestaltung und Programmierung von Webseiten, Logo- und CD-Entwicklung),
- Konstruktions- und Planungsleistungen sowie Labor- und Prüfdienstleistungen, für die eine Abgrenzung zu üblichen Leistungen von am Markt befindlichen Dienstleistern nicht erkennbar wird.

Zu 2.2 Gegenstand der Förderung - BIG-FuE

Die 100 TEUR-Regelung betrifft den lt. Richtlinie als förderfähig anzuerkennenden Gesamtaufwand. Dieser schließt in ausnahmslos allen Fällen die auf 30 % festgesetzte Pauschale für alle sonstigen projektbezogenen Aufwendungen ein.

Die entwickelten Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren müssen unmittelbar nach Projektende vermarktbare oder für den Produktionsprozess einsetzbar sein.

Zu 2.3 Gegenstand der Förderung - BIG-EU

Die Förderung ist auf Beratungsleistungen externer Berater für Kooperationsprojekte in der gesamten Bandbreite von FuE-relevanten EU-Förderprogrammen (z. B. HORIZONT 2020, COSME, Eurostars, INTERREG) beschränkt.

Berater mit gesellschaftsrechtlicher Beteiligung am Antrag stellenden Unternehmen bzw. im Angestelltenverhältnis mit dem Antrag stellenden Unternehmen sind nicht als externe Berater berücksichtigungsfähig.

Die externen Berater dürfen nicht selbst inhaltlicher Konsortialpartner im geplanten Kooperationsvorhaben sein.

Zu 4 Zuwendungsvoraussetzung

Antragsteller können nach Eingang des Förderantrags bei der ILB auf eigenes Risiko mit der Durchführung des Projekts beginnen. Es wird empfohlen, die Eingangsbestätigung der ILB abzuwarten.

Zu 5.3 Förderfähige Ausgaben

Beim BIG-FuE gilt:

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren wird zwischen der ILB und der EFRE-Verwaltungsbehörde abgestimmt. Das Berechnungsverfahren der vereinfachten Kostenoptionen wird in den Merkblättern der ILB veröffentlicht.

Die förderfähigen Personalausgaben werden auf maximal 80 TEUR Arbeitgeberbrutto pro Vollzeitäquivalent und Jahr festgelegt.

Gemäß Nr. 1.3 der ANBest-P ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Dieses findet jedoch nur Anwendung, wenn die Einnahmen des Unternehmens innerhalb eines Planungszeitraums von drei Jahren auf Jahressicht regelmäßig überwiegend aus öffentlichen Zuschussförderungen resultieren.

Zu 7.1 Antragsverfahren

Die fachliche Beratung und deren Bestätigung kann beim BIG Transfer auch durch die Hochschultransferstellen erfolgen.

Zu 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Beim BIG-EU ist mit dem Verwendungsnachweis der Eingang der Unterlagen (Antrag bzw. Projektvorschlag) bei der EU nachzuweisen.